

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. März 2021
152

EINGANG GR			
24. März 2021			
GRG Nr.	20	GE 7	138

Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei vom 27. September 1976 (FiG; RB 923.1).

1. Ausgangslage

Das FiG aus dem Jahr 1976 ist seit seinem Erlass erst dreimal in einzelnen Punkten teilrevidiert worden, letztmals im Jahr 2001. Im Rahmen einer ganzheitlichen Überarbeitung der Fischereigesetzgebung (Fischereigesetz und Verordnungen) sollen diverse Revisionsanliegen berücksichtigt werden, die sich in den letzten Jahren aus der Praxis ergeben haben. Insbesondere ist der Umstand zu berücksichtigen, dass sich seit etlichen Jahren ein schweizerisch anerkanntes Ausbildungs- und Prüfungswesen zur Erlangung der notwendigen Sachkunde in der Fischerei etabliert hat. Zudem haben der Kantonale Fischereiverband und diverse Fischereivereine den Antrag gestellt, das Mindestalter für die Abgabe einer Fischereibewilligung herabzusetzen. Diese Ausgangslage wurde zum Anlass genommen, das FiG zu überarbeiten und der aktuellen Terminologie anzupassen. Parallel dazu sollen diverse Verordnungen des Regierungsrates über Teilbereiche der Fischerei in einer neuen Fischereiverordnung zusammengefasst und überarbeitet werden.

2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) mit RRB Nr. 482 vom 11. August 2020, ein externes Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des FiG durchzuführen. Dieses Verfahren dauerte vom 13. August 2020 bis zum 13. November 2020. Das Ergebnis präsentiert sich im Überblick wie folgt:

Total versandte Einladungen zur Vernehmlassung: 99

Eingegangene Antworten je nach Kategorie:

A. Politische Parteien	6
B. Departemente / Ämter	4
C. Verbände / Organisationen	5
D. Politische Gemeinden	4
E. Privatpersonen	1
Total eingegangene Stellungnahmen	20

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Vorlage im Vernehmlassungsverfahren insgesamt eine positive Aufnahme fand. Keine der eingegangenen Stellungnahmen plädierte auf Ablehnung. Ein Verband äusserte sich inhaltlich nicht zur Vorlage, forderte aber aufgrund der zurückgehenden Fischbestände die Einstellung der Hobbyfischerei für ein Jahr. Etliche Änderungen der Vorlage stiessen durchwegs auf Zustimmung und waren unbestritten. In einzelnen Punkten präsentierten sich die Stellungnahmen indessen als sehr unterschiedlich und heterogen, insbesondere was die textliche Formulierung betrifft. Aus den in den Stellungnahmen am häufigsten genannten Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen haben sich folgende Schwerpunkte ergeben:

– Zweckartikel (§ 1 Abs. 1 bis 3)

Die Präzisierung des Zweckartikels wurde durchwegs begrüsst. Einzelne Stellungnahmen äusserten sich kritisch zum Begriff „Fischnährtiere“. Eine Partei und ein Verband bemängelten, dass der Zweckartikel nicht die zusätzliche textliche Erwähnung „die Gewässer zu schützen“ enthalte.

– Freiangerei (§ 8 Abs. 1 und 2)

Während die Freiangerei im Grundsatz von der Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten nicht in Frage gestellt wurde, forderten eine Partei und ein Verband die Aufhebung des Freiangerechts. Eventualiter sei das Freiangerech auf Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen zu beschränken.

– Fischereibewilligung (§ 12 Abs. 1 bis 4)

Der Verzicht auf die kantonale Fischerkarte als kantonale Fischereibewilligung fand durchwegs Zustimmung. Die Herabsetzung des Mindestalters zur Erlangung einer Fischereibewilligung auf 10 Jahre wurde indessen kontrovers beurteilt. Eine Mehrheit der Stellungnahmen unterstützt diese Herabsetzung des Mindestalters. Zwei Parteien und ein Verband verlangten, die Herabsetzung des Mindestalters auf 12 bzw. 10 Jahre lediglich unter dem Vorbehalt zu ermöglichen, dass die Fischerei nur in Begleitung eines Erwachsenen erfolgen dürfe.

- Hauptberuflichkeit bei der Berufsfischerei (§ 18 Abs. 2)

Die vorgeschlagene Abgabe von Berufsfischerpatenten an eine hauptberufliche Tätigkeit zu knüpfen, wurde in den meisten Stellungnahmen nicht thematisiert. Einzelne Rückmeldungen stellten allerdings in Frage, ob eine hauptberufliche Berufsfischerei aktuell überhaupt noch gegeben sei. Es wurde u.a. vorgeschlagen, die Hauptberuflichkeit mit einer Mindestbeschäftigung über Stellenprozente festzulegen. Ein Verband forderte zudem eine Zwangsmitgliedschaft in einem privaten Berufsfischerverband als Voraussetzung für die Abgabe von Berufsfischerpatenten.

- Fischereipolizei (§ 26a) und Aufgaben der Fischereipolizei (§ 26b)

Die Verankerung der Fischereipolizei und der fischereipolizeilichen Aufgaben war in den Vernehmlassungsantworten unbestritten. Eine Partei und ein Verband forderten die Streichung von § 26b Abs. 3 (Absetzung von ungeeigneten Fischereiaufsehern), da dies bereits durch personalrechtliche Voraussetzungen gewährleistet sei.

- Verankerung des Umgangs mit Neozoen

Eine Partei schlug vor, die Verankerung des Umgangs mit Neozoen im FiG zu prüfen.

Auf die Einzelheiten zu diesen Vorschlägen wird in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gesetzestitel

Die vorliegende Teilrevision des Fischereigesetzes soll genutzt werden, den Titel des Gesetzes kürzer zu formulieren.

§ 1

Die geltende Aufzählung im Zweckartikel ist sachlich unvollständig. Nicht nur Lebensräume (Biotope), sondern auch die Bestände der Fische, Krebse und Amphibien selbst und somit die Arten und Individuen sind zu erhalten und zu pflegen. Im Sinne der Art. 1 und Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) fehlen zudem in der Aufzählung die Fischnährtiere als wichtige Lebensgrundlage der Fische und Krebse. Der Begriff „Fischnährtiere“ als Nahrungsgrundlage, der in der Vernehmlassung vereinzelt in Frage gestellt wurde, soll analog dem im BGF verwendeten Terminus als identischer Begriff im FiG einheitlich umgesetzt werden.

Die nachhaltige Nutzung der Fischereigewässer ist generell zu fördern. Durch die gewählte Formulierung soll die Förderung der nachhaltigen Nutzung nicht nur allein auf wirtschaftliche Aspekte (Berufsfischerei, Fremdenverkehr) beschränkt sein, sondern insbesondere auch Anliegen des Natur- und Tierschutzes umfassen.

Auf eine explizite, textliche Formulierung wie „die Gewässer oder Arten sind zu schützen“, wie dies teilweise im Vernehmlassungsverfahren gewünscht wurde, wird verzichtet, um nicht denselben Sachverhalt in verschiedenen Rechtsgrundlagen mehrfach zu verankern. Bereits in Art. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ist der Schutz der Gewässer und in Art. 1 Abs. 1 lit. b des BGF der Schutz von Arten gewährleistet. Für eine zusätzliche Erwähnung im FiG besteht daher keine Notwendigkeit.

§ 2 Abs. 1

In Abs. 1 von § 2 FiG erfolgen die Anpassungen analog zu § 1.

§ 3 Abs. 1

In Abs. 1 von § 3 FiG und allen folgenden Paragraphen werden die bisher synonym verwendeten Bezeichnungen „Staat“ und „Kanton“ vereinheitlicht und durch die Bezeichnung „Kanton“ ersetzt.

§ 4

Das Verfahren des Nachweises der Fischenzen ist nach der Einführung des Gesetzes 1976 abgeschlossen worden. Die entsprechenden Verfahrensbestimmungen können daher in Abs. 1 von § 4 FiG ersatzlos gestrichen werden. Hingegen fehlte bisher eine gesetzliche Garantie des Bestandes der privaten und körperschaftlichen Fischereirechte, die in Abs. 2 neu aufgenommen wird.

§ 5

Analog zu § 4 FiG kann in Abs. 1 von § 5 FiG der Verweis auf das Bereinigungsverfahren, da bereits abgeschlossen, gestrichen werden.

Abs. 4 soll aufgehoben werden, da in der bisherigen Praxis für die Erteilung von Fischereiberechtigungen (im Gegensatz zu Konzessionsgebühren für die Wassernutzung) keine Konzessionsgebühren erhoben wurden.

§ 6

Die Bestimmung in Abs. 1 von § 6 FiG soll der geltenden Terminologie angepasst werden.

Abs. 2 wird im Sinne des geänderten Zweckartikels (§ 1) angepasst.

In Abs. 3 von § 6 FiG soll stufengerecht die Kompetenz zum Erlass von Bestimmungen über die Verpachtung von Gemeindegewässern direkt dem zuständigen DJS zugewiesen werden. Auf die Zuweisung an das zuständige Departement wie in der bisherigen Verordnung des Regierungsrates über die Fischerei (FiV; RB 923.11) kann in einer neuen Verordnung damit verzichtet werden.

Die Rekurs- und Beschwerdefristen sowie die Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) und müssen daher im FiG nicht wiederholt werden. Abs. 4 ist entsprechend anzupassen.

§ 8

In Abs. 1 von § 8 FiG soll – trotz einzelner Bedenken im Vernehmlassungsverfahren – grundsätzlich an der Freiangelei (ohne Prüfungspflicht) festgehalten werden. Die Freiangelei ist insbesondere am Bodensee-Obersee und am Untersee ein althergebrachtes Recht, das nicht ohne Not eingeschränkt werden soll. Diese Haltung wurde im Vernehmlassungsverfahren von einer Mehrheit unterstützt oder zumindest nicht in Frage gestellt. Die Freiangelei dürfte im Vergleich zu den übrigen Fangerträgen eine vernachlässigbare Rolle spielen. Statistische Erhebungen liegen allerdings nicht vor. Die Beschränkung der Uferfischerei, wonach nur mit festem Zapfen und einfacher Angel gefischt werden darf, wird als Vollzugsdetail im Gesetz gestrichen. Die entsprechende Regelung soll indessen in der neuen Fischereiverordnung weiterhin enthalten sein. Das Recht der Freiangelei am Seerhein soll dagegen gestrichen werden, da es in der Realität a priori der Einschränkung „soweit nicht Fischenzen gemäss § 4 entgegenstehen“ widerspricht. Am Seerhein bestehen ausschliesslich nur private Fischereirechte gemäss § 4 FiG. Damit ist dort das Freiangelrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Da im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „Bodensee“ uneinheitlich verwendet wird, soll mit der einheitlich verwendeten, präzisierten Bezeichnung „Bodensee-Obersee“ eindeutig festgelegt werden, um welchen Seeteil es sich handelt.

Im Sinne des geänderten Abs. 1 sollen mit der gewählten Formulierung in Abs. 2 die bisherigen Bestimmungen der Uferfischerei in die neue Fischereiverordnung überführt und dort durch den Regierungsrat definiert werden.

§ 9

Die Bestimmung in Abs. 2 von § 9 FiG wird neu formuliert. Falls besondere Fischereirechte enteignet werden müssen (was seit Inkrafttreten des Gesetzes noch nie der Fall war), soll sich die Entschädigung nach dem Verkehrswert des enteigneten Rechts richten. Die bisherige Abstützung der Entschädigung auf den Wert der Fangergebnisse ist ein sachfremdes und die enteignende Partei begünstigendes Bewertungsprinzip, das gegen Bundesrecht verstösst (vgl. auch § 18 des Gesetzes über die Enteignung; RB 710).

Abs. 3 wird sprachlich angepasst. Weiherfischereirechte werden immer über Konzessionen erteilt, weshalb das für Laien schwer verständliche Wort „konzediert“ gestrichen werden kann.

§ 10

Der Heimfall besonderer Fischereirechte an den Kanton nach Abs. 2 soll nur erfolgen, wenn die oder der Berechtigte ausdrücklich darauf verzichtet.

Der erzwingbare Loskauf von besonderen Fischereirechten gemäss Abs. 3 hat nach dem Bewertungsprinzip gemäss § 9 FiG zu erfolgen, d.h. nach dem Verkehrswert.

§ 12

Die bisherige Anforderung der „kantonalen Fischereibewilligung“ gemäss § 12 Abs. 1 FiG wird aktuell mit einer „kantonalen Fischerkarte“ umgesetzt, einerseits als Ausweispapier für den Beleg einer absolvierten Fischerprüfung, die bei Einführung des FiG im Jahr 1976 nur kantonal als Pflicht bestand, und andererseits als Grundkarte, auf der die jeweiligen Fischereibewilligungen einzelner Gewässer eingetragen werden. Inzwischen besteht indessen schweizweit eine Fischerprüfungspflicht nach Bundesrecht für alle Personen, die eine Fischereibewilligung erwerben möchten. Bei Bestehen der obligatorischen Fischerprüfung wird ein in der ganzen Schweiz einheitlicher und anerkannter Ausweis erstellt. Für das Weiterbestehen eines separaten, kantonalen Ausweises in Form der kantonalen Fischerkarte besteht daher keine Notwendigkeit mehr. Der Begriff „kantonal“ kann somit gestrichen werden. Die Pflicht, eine Fischereibewilligung für die einzelnen Gewässer vorweisen zu können, bleibt jedoch bestehen. Im Gegensatz zur Verleihung eines Fischereirechts gemäss § 4 bis § 6 FiG, wo einer Inhaberin oder einem Inhaber eines Fischereirechts ein grundsätzliches Nutzungsrecht (analog eines Eigentumsrechts) übertragen wird, bezieht sich die Fischereibewilligung gemäss § 12 FiG auf eine zeitlich und örtlich beschränkte Bewilligung (z.B. Patent für ein Jahr) zum Fischfang, die durch die Fischereirechtsinhaberin oder den Fischereirechtsinhaber ausgestellt wird. Den Besitzerinnen und Besitzern von anstossenden Grundstücken sollen zudem keine fischereipolizeilichen Funktionen mehr zukommen. Sie sind deshalb aus der bestehenden Bestimmung zu streichen.

Im Sinne des geänderten Abs. 1 muss in Abs. 2 von § 12 FiG die Anforderung an das minimale Alter auf die Angelfischerei präzisiert werden (vgl. Abs. 3 betreffend Berufsfischerei). Die Alterslimite soll neu auf zehn Jahre gesenkt werden, da der erforderliche Sachkundenachweis Fischerei aufgrund einer schweizweit identischen, bestandenen Prüfung ebenfalls bereits ab dem Alter von 10 Jahren erworben werden kann. Zehnjährige, die ihre Sachkunde unter Beweis gestellt haben, haben durchaus die Fähigkeit, selbständig die Fischerei regelkonform und umsichtig auszuführen. Es braucht dazu auch keine, wie im Vernehmlassungsverfahren teilweise gefordert, Begleitung von Erwachsenen. Jugendliche, die an der Fischerei interessiert sind, werden in der Regel durch Fischereivereine über längere Zeit ausgebildet und auf die Anforderungen der

Prüfung zur Sachkunde vorbereitet. Wie die Erfahrung in Fischereivereinen, die Jugendliche ausbilden, zeigt, gehen vielfach die Motivation und die anfängliche Begeisterungsfähigkeit der Jugendlichen verloren, wenn sie zwar die schweizerische Prüfung mit zehn Jahren ablegen können, aber – gemäss der bisherigen Rechtsgrundlage – erst mit 14 Jahren auch selbständig die Fischerei ausüben können. Das Erfordernis des guten Leumunds zur Erlangung einer Fischereibewilligung ist nicht mehr zeitgemäss und verursacht unnötigen administrativen und finanziellen Aufwand.

Die Kompetenz zur Festlegung der Voraussetzung für die Bewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei soll gemäss dem neuen Abs. 3 von § 12 FiG ergänzend zu bundesrechtlichen Bestimmungen und internationalen Vereinbarungen dem Regierungsrat zugewiesen werden.

Die Anerkennung ausserkantonaler, namentlich aber ausländischer Fähigkeitszeugnisse und Qualifikationen ist bisher im FiG nicht geregelt. Das zuständige Departement soll daher mit § 12 Abs. 4 die Kompetenz erhalten, Ausnahmen zu genehmigen und über die Anerkennung ausländischer Fähigkeitszeugnisse zu entscheiden.

§ 13 Abs. 1

Die Bezeichnung „Fischereiverwaltung“ soll im ganzen FiG durch die Wendung „für die Fischerei zuständige Fachstelle“ ersetzt werden, damit bei einer allfälligen Namensänderung des zuständigen Amtes keine Notwendigkeit für eine Gesetzesrevision besteht.

§ 14

Die Marginalie sowie der Abs. 1 sollen nicht nur die Wiederherstellung, sondern neu auch die Aufwertung von Biotopen erwähnen.

§ 16 und § 17

Vgl. Erläuterung zu § 13 Abs. 1.

§ 18

Aufgrund der Ergänzung von Abs. 2 wird die Marginalie textlich angepasst. Mit dem neu eingefügten Abs. 2 sollen künftig Berufsfischerpatente nur noch an Bewerberinnen und Bewerber erteilt werden, die mindestens 50 Prozent ihrer Erwerbstätigkeit als Berufsfischerinnen und Berufsfischer ausüben. Es sollen damit Berufsfischerinnen und Berufsfischer, die im Erwerbsleben stehen, gefördert werden. In Anbetracht der seit einigen Jahren sehr geringen Fänge in der Berufsfischerei sollen diese Berufsfischerinnen und Berufsfischer nicht durch weitere Personen, welche die Netzfischerei quasi als Hobby betreiben wollen, konkurrenziert werden. Die Höhe der Mindestbeschäftigung in der Berufsfischerei lehnt sich an die Regelung in der Landwirtschaft bezüglich Auszahlung von Direktzahlungen an, wenn mindesten 50 Prozent der Arbeiten für die Bewirtschaftung

des Betriebs mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden (vgl. Art. 6 Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13). Um bisherige Patentinhaberinnen und Patentinhaber nicht zu benachteiligen, wird im Sinne einer Übergangsregelung festgelegt, dass Bewerberinnen oder Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesanpassung bereits Inhaberin oder Inhaber eines Berufsfischerpatentes sind, nicht zwingend mindestens 50 Prozent in der Berufsfischerei tätig sein müssen. Auf die Festlegung einer Zwangsmitgliedschaft für Berufsfischerinnen und Berufsfischer in einem Berufsfischerverband als Voraussetzung für die Abgabe von Berufsfischerpatenten, wie in einer Stellungnahme gefordert, soll verzichtet werden.

6. Titel und § 19

Der 6. Titel soll den Inhalt von § 19 und § 20 besser umschreiben.

In Abs. 1 von § 19 FiG soll der Begriff „Bodensee“ durch „Bodensee-Obersee“ ersetzt werden (vgl. Erläuterung § 8).

Abs. 3 von § 19 FiG soll aufgehoben werden. Eine gebietsweise Aufteilung der Patentfischerei ist seit Inkrafttreten des Gesetzes nie erfolgt, da kein Bedarf bestand.

7. Titel und § 21 bis § 24

Das Anerkennungsverfahren der besonderen Fischereirechte ist erfolgt und abgeschlossen. Der 7. Titel und § 21 bis § 24 für die Detailregelung können daher ersatzlos aufgehoben werden. Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fischereiberechtigungen gilt das VRG.

§ 25

In § 25 Abs. 1 FiG wird die Formulierung sprachlich verbessert und der aktuellen Gesetzgebung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) angepasst. Eine Bestrafung mit Haft ist für Übertretungen gemäss StGB nicht mehr möglich.

Verstösse gegen Fischereirecht in Fischenzen und privaten Weihern sollen gleich behandelt werden wie jene in öffentlichen Gewässern. Ein wichtiger Teilgehalt der Delikte ist nicht privater (oder wirtschaftlicher) Natur; die generelle Antragspflicht ist daher verfehlt. Meistens werden auch öffentlich-rechtliche Fischereivorschriften verletzt (Fangmethoden, Schonzeiten, Mindestmasse etc.). § 25 Abs. 2 FiG ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Strafbarkeit von Versuch und Gehilfenschaft soll neu in Abs. 4 von § 25 FiG ausdrücklich erwähnt werden, da solche Situationen in der Praxis regelmässig angetroffen werden und die Rechtslage für die Fischereipolizei unklar war.

§ 26a

Bisher fehlte eine gesetzliche Grundlage für die Fischereipolizei. Diese soll neu in § 26a Abs. 1 FiG definiert werden. Auf das Aufführen der eidgenössischen Grenzwächterinnen und Grenzwächter als weiteres Organ der Fischereipolizei wird verzichtet, da dies bereits in Art. 21 Abs. 3 BGF geregelt ist.

In Abs. 2 wird die Zuständigkeit für die Anstellung der Fischereiaufsicht geregelt.

Auf eine Regelung bezüglich der Entlassung von ungeeigneten Fischereiaufsehern, wie sie in der Vernehmlassungsvorlage in Abs. 3 vorgesehen war, wird verzichtet, da dieser Aspekt bereits durch das Personalrecht des Kantons abgedeckt ist.

§ 26b

In dieser neuen Bestimmung werden die Aufgaben der Fischereipolizei definiert, die bisher im FiG keine gesetzliche Verankerung hatten. Die Detailregelungen sollen in der Kompetenz des Regierungsrats liegen. Für die explizite Erwähnung oder einen Verweis auf § 12 bis § 14 des Polizeigesetzes (PolG; RB 551.1), wie teilweise im Vernehmlassungsverfahren gefordert worden ist, besteht kein Handlungsbedarf.

§ 27

Der bisherige § 27 FiG soll so angepasst werden, dass nicht nur der Entzug der Fischereibewilligung geregelt wird, sondern auch deren Erteilung verweigert werden kann. Damit kann sichergestellt werden, dass Personen, die notorisch gegen die Fischereigesetzgebung verstossen, gar nicht erst eine Bewilligung ausgestellt werden muss. Neu wird bezüglich einem administrativen Entzug der Fischereibewilligung zwischen Berufsfischerei (Abs. 1) und Angelfischerei (Abs. 2) unterschieden und die jeweilige Kompetenz für einen administrativen Entzug der Fischereibewilligung stufen- und sachgerecht unterschiedlichen Behörden zugeordnet.

§ 29 Abs. 2

In § 29 Abs. 2 FiG erfolgt eine redaktionelle Anpassung, indem der Verweis auf spezifische Artikel in anderen Rechtsgrundlagen gestrichen wird, um eine Gesetzesrevision zu verhindern, wenn allenfalls die Inhalte dieser Bestimmungen in den zitierten Bundesrechtsgrundlagen in andere Artikel verschoben werden.

§ 30 und § 31

Die Änderung des Gesetzes bietet Gelegenheit, die obsolete Fussnote von § 30 und den § 31 zu streichen.

Umgang mit Neozoen

In der Vernehmlassung wurde die Frage thematisiert, ob der Umgang mit Neozoen im FiG geregelt werden müsste. Dazu besteht jedoch kein Handlungsbedarf. Dieser Aspekt ist bereits mit Art. 6 BGF, Art. 6 und 9a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) sowie Art. 15 und 16 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) im Bundesrecht genügend abgedeckt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen dürften wegen des Verzichts auf das Ausstellen der bisherigen kantonalen Fischerkarte zu etwas geringeren Einnahmen in der Höhe von rund Fr. 14'000 führen bei gleichbleibenden Ausgaben des Kantons.

5. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse